

Vereinbarung der baden-württembergischen Volleyball-Verbände über die Grenzvereine

Einführung

Im Grenzbereich der Landessportbünde/Volleyball Landesverbände ansässige Vereine können zum Spielverkehr sowie sonstigen Angeboten des Nachbar Volleyball-Verbandes zugelassen werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Aufnahme

Die Aufnahme von Gastvereinen im Spielverkehr erfolgt nur nach Absprache der beiden beteiligten Landesverbände. Grenzvereine müssen Mitglied des Landessportbundes und des Volleyball-Verbandes sein, in deren Bereich sie ihren Sitz haben. Ihnen stehen alle satzungsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte dieses Landessportbundes und dieses Volleyball-Verbandes zu. Die Mitgliedschaftsrechte beim Gast-Volleyball-Verband hat dieser jeweils entsprechend seiner Satzung und Ordnungen zu handhaben.

2. Bestandserhebung

Die Volleyball-Verbände unterrichten sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres gegenseitig über die Anzahl (unter Angabe der Vereinsnamen) der Grenzvereine, die in ihrem Bereich tätig sind, und teilen die Zahl der am Spielverkehr beteiligten Mannschaften (aufgeschlüsselt nach Damen, Herren, Jugend und Freizeit) mit.

3. Beitragszahlung

- a. Jeder Grenzverein entrichtet nach seiner Sportbundszugehörigkeit an diesen Volleyball-Verband den dort gültigen Grundbeitrag.
- b. Jeder Grenzverein entrichtet die Mannschaftsgelder - entsprechend der dort gültigen Beitragsregelung - an den Volleyball-Verband, an dessen Spielverkehr er teilnimmt.
- c. Den Vereinsbeitrag an den Deutschen Volleyball-Verband entrichtet der Volleyball-Verband, der den Grundbeitrag erhebt.
- d. Die Mannschaftsbeiträge an den Deutschen Volleyball-Verband entrichtet der Volleyball-Verband, der die Mannschaftsgelder erhebt.